

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LILIGOMERA,S.A.U.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsdefinitionen
§ 3 Vertragsabschluss; Anzahlung § 4 Empfang
von Willenserklärungen § 5 Beginn und Ende
der Beherbergung § 6 Rücktritt vom
Beherbergungsvertrag; Stornogeühr § 7
Beistellung einer Ersatzunterkunft § 8 Rechte
des Vertragspartners § 9 Pflichten des
Vertragspartners § 10 Rechte der LGSA § 11
Pflichten der LGSA § 12 Haftung der LGSA für
Schäden an eingebrachten Sachen § 13
Haftungsbeschränkungen § 14 Tierhaltung §
15 Verlängerung der Beherbergung § 16
Beendigung des Beherbergungsvertrages –
Vorzeitige Auflösung § 17 Erkrankung oder
Tod des Gastes im Beherbergungsvertrag § 18
Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl §
19 Sonstiges

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden
„AGB“) der LILIGOMERA S.A.U. (im Folgenden „LGSA“)
gelten für alle Leistungen der LGSA gegenüber ihren
Hotelgästen.

§ 2 Begriffsdefinitionen

Begriffsdefinitionen:

- „Gast“ ist jede natürliche Person, die
Beherbergungs- oder andere Leistungen der
Hotellerie seitens der LGSA in Anspruch nimmt.
Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner.
Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem
Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder,
Freunde etc).
- „Vertragspartner“: Ist sowohl eine natürliche oder
juristische Person, als auch nicht rechtsfähige
Vereine und Personengesellschaften.
- „Beherbergungsvertrag“ ist jeder Vertrag zwischen
der LGSA und einem Vertragspartner über einen
Leistungsaustausch zwischen einem Gast und der
LGSA.

§ 3 Vertragsabschluss; Anzahlung

- 3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt seitens der
LGSA durch die Annahme der Bestellung des
Vertragspartners zustande.
- 3.2 Die LGSA ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag
nur unter der Bedingung abzuschließen, dass der
Vertragspartner eine Anzahlung, gegebenenfalls
auch in mehreren, zeitlich gestaffelten
Teilzahlungen, leistet. In diesem Fall ist die LGSA
verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder
mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den
Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung
hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit
der Anzahlung (schriftlich oder mündlich)
einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag
mit Zugang der Einverständniserklärung über die
Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners bei
der LGSA zustande.
- 3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung
nach Maßgabe des abgeschlossenen
Beherbergungsvertrages rechtzeitig zu bezahlen.
Diesbezüglich gilt das Datum des Geldeinganges in
der Kasse oder auf dem Konto der LGSA. Die
Kosten für die Geldtransaktion (z.B.
Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner.
Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen
Bedingungen der Kartenunternehmen.
- 3.4 Die Summe der geleisteten Anzahlung ist eine
Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

§ 4 Empfang von Willenserklärungen

- 4.1 Alle, auch jene auf elektronischem Wege
übertragenen Erklärungen im Zusammenhang mit
dem Abschluss, der Durchführung und der
Beendigung eines Beherbergungsvertrages gelten
erst als zugegangen, wenn die Partei, für die sie
bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen
Umständen zur Kenntnis nehmen kann.
- 4.2 Die Möglichkeit der Kenntnisnahme gem. § 4.1 ist
bei elektronischer Übermittlung erfüllt, sobald die
Erklärung auf einem Empfangsgerät oder Server
des Erklärungsempfängers eingegangen ist.
- 4.3 Als Tag des Zugangs gilt der tatsächliche Tag des
Eingangs der Erklärung nur dann, wenn die
Erklärung bis 18:00 eines Tages eingeht,
andernfalls gilt der jeweils nachfolgende Werktag
(d.h. außer Sonn- und Feiertagen) als Tag des
Eingangs. Als Uhrzeit des Eingangs einer
Erklärung gilt immer die am Ort des
Erklärungsempfängers amtlich gültige Uhrzeit. Die
maßgebliche Uhrzeit des Empfangs einer
elektronisch übermittelten Willenserklärung ist die

automatisch notierte Empfangszeit durch das
empfangende Gerät.

§ 5 Beginn und Ende der Beherbergung

- 5.1 Der Vertragspartner hat das Recht, sofern die
LGSA keine andere Bezugszeit anbietet, die
gemieteten Räume ab 12.00 Uhr des vereinbarten
Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.
- 5.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr früh in
Anspruch genommen, so zählt die
vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
- 5.3 Die gemieteten Räume sind durch den
Vertragspartner am Tag der Abreise bis zur jeweils
mitgeteilten Uhrzeit freizumachen. Die LGSA ist
berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu
stellen, wenn die gemieteten Räume nicht
fristgerecht freigemacht sind.

§ 6 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag; Stornogeühr

Rücktritt durch die LGSA

- 6.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung,
gegebenenfalls auch in Gestalt mehrerer, zeitlich
gestaffelter Teilleistungen, vor und wurde die
Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht
geleistet, kann die LGSA ohne Nachfrist vom
Beherbergungsvertrag zurücktreten.
- 6.2 Falls der Gast bis 20.00 Uhr des vereinbarten
Ankunftstages nicht erscheint, besteht für diesen
Tag keine Beherbergungspflicht mehr, es sei denn,
dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart
wurde.
- 6.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe §
3.3) geleistet, so bleiben dagegen die
Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des dem
vereinbarten Ankunftsstages folgenden Tag
reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier
Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr
des vierten Tages, wobei der Ankunftsstag als erster
Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt
einen späteren Ankunftsstag bekannt.
- 6.4 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten
Ankunftstag des Vertragspartners kann der
Beherbergungsvertrag durch die LGSA aus
sachlich gerechtfertigten Gründen mittels
einseitiger Erklärung aufgelöst werden, es sei
denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Als
sachlich gerechtfertigter Grund gilt insbesondere
die voraussehbare Unmöglichkeit der
Beherbergung aufgrund objektiver technischer,
rechtlicher oder sonstiger von der LGSA nicht zu
vertretender physischer Umstände.

Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogeühr

- 6.5 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten
Ankunftstag des Gastes kann der Beherbergungs-
vertrag ohne Entrichtung einer Stornogeühr durch
einseitige Erklärung durch den Vertragspartner
aufgelöst werden.
- 6.6 Außerhalb des im § 5.5. festgelegten Zeitraums ist
ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des
Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender
Stornogeühren möglich:
- bis 1 Monat vor dem Ankunftsstag 30% vom
gesamten vertraglich vereinbarten Preis;
- bis 1 Woche vor dem Ankunftsstag 50% vom
gesamten vertraglich vereinbarten Preis;
- in der letzten Woche vor dem Ankunftsstag
70% vom gesamten vertraglich vereinbarten
Preis.

Behinderungen der Anreise

- 6.7 Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht
im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch
unvorhersehbare außergewöhnliche, insbesondere
wetterbedingte Umstände (z.B. Sturm oder
Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten
unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht
verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage
der Anreise zu bezahlen.
- 6.8 Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten
Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf,
wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder
möglich wird.

§ 7 Beistellung einer Ersatzunterkunft

- 7.1 Die LGSA kann dem Vertragspartner bzw. den
Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher
Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem
Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die
Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt
ist.
- 7.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise
dann gegeben, wenn der Raum (die Räume)

unbenutzbar geworden ist (sind), bereits
einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern,
eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige
betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.
Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier
gehen auf Kosten der LGSA.

§ 8 Rechte des Vertragspartners

- 8.1 Durch den Abschluss eines
Beherbergungsvertrages erwirbt der
Vertragspartner das Recht auf den üblichen
Gebrauch der gemieteten Räume, der
Einrichtungen und Leistungen des
Beherbergungsbetriebes, insbesondere auch der
Mahlzeiten und Getränke, die üblicher Weise und
ohne besondere Bedingungen den Gästen zur
Benutzung bzw. zum Genuss zur Verfügung
stehen, sowie auf den im Hotel üblichen Service.
- 8.2 Soweit Leistungen als kostenpflichtig
ausgezeichnet sind, hat der Vertragspartner diese
am Ende seines Aufenthaltes gesondert zu
bezahlen. Sofern der Konsum solcher Leistungen,
insbesondere von Getränken, im Wege der
Selbstbedienung möglich ist, hat der
Vertragspartner die von ihm konsumierten
Leistungen unmittelbar nach der Entnahme aus
den Vorratsschränken etc. in den dafür
ausliegenden Listen zwecks späterer Abrechnung
wahrheitsgemäß zu notieren.

§ 9 Pflichten des Vertragspartners

- 9.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum
Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt
zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund
gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn
und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden
sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu
bezahlen.
- 9.2 Die LGSA ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen
zu akzeptieren. Akzeptiert die LGSA
Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit
zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte die
LGSA Fremdwährungen oder bargeldlose
Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der
Vertragspartner alle damit zusammenhängenden
Kosten, etwa Erkundigungen bei
Kreditkartenumnehmungen, Umtausch- oder
Einzugsgebühren, usw.
- 9.3 Der Vertragspartner haftet der LGSA gegenüber für
jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige
Personen, die mit Wissen oder Willen des
Vertragspartners Leistungen der LGSA
entgegennehmen, verursachen.
- 9.4 Der Vertragspartner hat die Abrechnung seines
gesonderten Konsums gem. § 8.2 umgehend zu
kontrollieren. Ein Widerspruch des
Vertragspartners gegen die Richtigkeit des auf
seinen Namens notierten Konsums gem. § 8.2 und
Sonderleistungen gem. § 11.2 ist nur bis zum Ende
seines Aufenthaltes im Hotel möglich. Der
Einbehalt von Entgelten für den gesonderten
Konsum ist seitens des Vertragspartners nur in
dem Umfange zulässig, wie er seinen Widerspruch
gegen die Richtigkeit der Abrechnung
nachvollziehbar begründet hat.

§ 10 Rechte der LGSA

- 10.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des
vertraglich vereinbarten Entgelts, einschließlich des
Entgelts für gesonderten Konsum gem. § 8.2 bzw.
Sonderleistungen gem. § 11.2, oder ist er damit im
Rückstand, so steht der LGSA das gesetzliche
Zurückbehaltungsrecht sowie das gesetzliche
Pfandrecht an den vom Vertragspartner bzw. dem
vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses
Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht der LGSA
ferner zur Sicherung seiner Forderung aus dem
Beherbergungsvertrag zu, insbesondere für
Verpflegung und sonstige Auslagen, die für den
Vertragspartner gemacht wurden, sowie für
allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art.
- 10.2 Wird ein nicht in den Standardleistungen
enthaltener Hotelservice im Zimmer des
Vertragspartners oder zu außergewöhnlichen
Tageszeiten (nach 20:00 Uhr und vor 6:00 Uhr)
verlangt, so ist die LGSA berechtigt, dafür ein
Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt
ist dem Vertragspartner bei der Bestellung der
Leistung mitzuteilen. Die LGSA kann diese
Leistungen aus betrieblichen Gründen auch
ablehnen.
- 10.3 Der LGSA steht das Recht auf jederzeitige
Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner
Leistung zu.

§ 11 Pflichten der LGSA

- 11.1 Die LGSA ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem ihrem Hotelstandard entsprechenden Umfang zu erbringen.
- 11.2 Sonderleistungen der LGSA, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind neben jenen gem. § 8.2 auch solche der Beherbergung, die nicht zu den Standardleistungen des Hotels gehören. Hierzu gehören insbesondere Transportleistungen von und zum Hotel auf dem See- oder Landwege, aber auch Besorgungen im Auftrage des Vertragspartners außerhalb des Hotelbetriebes durch Mitarbeiter des Hotels.
- 11.3 Die LGSA wird sich bemühen, Bootsfahrten auf Wunsch des Vertragspartners bzw. Gastes nach Möglichkeit einzurichten und kann dies ablehnen, sofern objektive Schwierigkeiten sie daran hindern. Der Gast hat diesbezüglich auf die technischen Zwänge und betrieblichen Notwendigkeiten dieses Bootsverkehrs Rücksicht zu nehmen. Der Bootsverkehr (inklusive Anreise und Abreise) zwischen dem Hotel der LGSA und San Sebastián de la Gomera werden je nach Uhrzeit und Ziel gesondert abgerechnet.
- 11.4 Die LGSA wird die Rückfahrt des Vertragspartners bzw. Gastes auf ihrem Bootshuttle zeitlich so einrichten, dass nach aller Erfahrung ein sicheres Erreichen der Anschlussverkehrsmittel, insbesondere der gebuchten Flüge, gesichert ist. Sie übernimmt aber keine Haftung für Verspätungen und deren Folgen, die nach dem normalen Gang der Dinge nicht voraussehbar waren und deren Ursachen sie nicht zu vertreten hat.

§ 12 Haftung der LGSA für Schäden an eingebrachten Sachen

- 12.1 Die LGSA haftet nur im gesetzlich vorgesehenen Umfang für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung der LGSA ist nur dann gegeben, wenn die Sachen der LGSA oder den von der LGSA hierzu befugten Mitarbeitern übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung der LGSA, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist die LGSA von jeglicher Haftung befreit.
- 12.2 Für den Verlust von Geld, Schmuck- und Wertgegenständen haftet die LGSA nur, sofern diese ihr in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zuvor zur sicheren Verwahrung an das dazu befugte Hotelpersonal übergeben wurden und im Laufe dieser Verwahrung verloren gehen. Die LGSA kann die Verwahrung von Geld, Schmuck- und Wertgegenständen ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.
- 12.3 Die Haftung der LGSA ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.
- 12.4 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich der LGSA anzeigt.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

- 13.1 Ist der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des deutschen Verbraucherschutzrechts, wird die Haftung der LGSA nur für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
- 13.2 Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, wird die Haftung der LGSA für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

§ 14 Tierhaltung

- 14.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der LGSA und gegebenenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.
- 14.2 Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.
- 14.3 Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tierhaftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch

- 14.4 Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung der LGSA zu erbringen.
- Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften der LGSA gegenüber gesamtschuldnerisch für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen der LGSA, die die LGSA gegenüber Dritten zu erbringen hat.
- 14.5 In den Gesellschafts-, Restaurant-, Kinderbetreuungs- und Kulturräumen dürfen sich Tiere des Vertragspartners nicht aufhalten.

§ 15 Verlängerung der Beherbergung

- 15.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann die LGSA der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Die LGSA ist hierzu nicht verpflichtet.
- 15.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände, insbesondere des Wetters und seiner Auswirkungen auf das Meer, sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Das Beherbergungsentgelt für diese Zeit entfällt, sofern der Vertragspartner oder Gast das Hotel aus Gründen nicht verlassen kann, die die LGSA zu vertreten hat.
- 15.3 Die LGSA ist für die zusätzliche Beherbergungszeit gem. § 15.2 berechtigt mindestens jenes Entgelt zu verlangen, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.
- 15.4 Der Entgeltanspruch der LGSA für die zusätzliche Beherbergungszeit gem. § 15.2 reduziert sich in dem Umfang, wie der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes, z.B. infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse, nicht zur Gänze nutzen kann.

§ 16 Beendigung des Beherbergungsvertrages; vorzeitige Auflösung

- 16.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.
- 16.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist die LGSA berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Die LGSA wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.
- 16.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit der LGSA.
- 16.4 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag, bis 10.00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.
- 16.5 Die LGSA ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast
- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
- b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
- c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.
- 16.6 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann Die LGSA den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder Die LGSA von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 17 Erkrankung oder Tod des Gastes

- 17.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird die LGSA über

- Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird die LGSA die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hiezu selbst nicht in der Lage ist.
- 17.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird Die LGSA auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.
- 17.3 Die LGSA hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:
- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und sonstige Heilbehandlungskosten,
- b) notwendig gewordene Raumdeshinfektion,
- c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteneinrichtung, anderenfalls für die gründliche Reinigung dieser Gegenstände,
- d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
- e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä.,
- f) allfällige sonstige Schäden, die der LGSA entstehen.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 18.1 Erfüllungsort ist das Hotelgrundstück El Cabrero in E-38800 San Sebastián de La Gomera, Kanarische Inseln / Spanien.
- 18.2 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regeln des UN-Kaufrechts.
- 18.3 Gerichtsstand ist vorbehaltlich der Abweichungen von dieser Regel unter § 17.4 und § 17.5 Berlin oder München, wobei die LGSA die Wahl unter diesen beiden Gerichtsständen hat.
- 18.4 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohn- oder Firmensitz des Verbrauchers erhoben werden.
- 18.5 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Deutschlands), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich nach dem jeweiligen nationalen Recht zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 19 Sonstiges

- 19.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignis fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tag der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.
- 19.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.
- 19.3 Die LGSA ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der LGSA aufzurechnen, es sei denn, die LGSA ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder von der LGSA anerkannt.
- 19.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.